



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

8.3.5 Gefahren bei Arbeiten an Bord

Eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts Union^{1,2}

1. 8.3.5 Gefahren bei Arbeiten an Bord lautet:

„Es ist verboten,

- an Bord von Trockengüterschiffen im geschützten Bereich oder an Deck in Längsrichtung bis zu 3 m davor und dahinter und
- an Bord von Tankschiffen

Arbeiten durchzuführen, die die Verwendung von Feuer oder elektrischem Strom erfordern oder bei deren Ausführung Funken entstehen können.

Dies gilt nicht:

- wenn für Trockengüterschiffe eine Genehmigung der zuständigen Behörde oder eine Gasfreiheitsbescheinigung für den geschützten Bereich vorliegt;
- wenn für Tankschiffe eine Genehmigung der zuständigen Behörde oder eine Gasfreiheitsbescheinigung für das Schiff vorliegt;
- für Festmacherarbeiten.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/41 verteilt.

Auf Tankschiffen dürfen diese Arbeiten ohne Genehmigung vorgenommen werden in Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung, wenn die Türen und Öffnungen dieser Räume geschlossen sind und das Schiff nicht beladen, gelöscht oder entgast wird.

Die Verwendung von Schraubendrehern und Schraubenschlüsseln aus Chrom-Vanadium-Stahl oder hinsichtlich Funkenbildung gleichwertigen Materialien ist zugelassen.,,

Vorschlag

2. EBU schlägt vor, 8.3.5 wie folgt neu zu fassen:

„8.3.5 Gefahren bei Arbeiten an Bord

a) Trockengüterschiffe:

Im geschützten Bereich oder an Deck in Längsrichtung bis zu 3 m davor und dahinter sind Arbeiten verboten, die die Verwendung von Feuer oder elektrischem Strom erfordern oder bei deren Ausführung Funken entstehen können.

Dies gilt nicht,

- wenn eine Genehmigung der zuständigen Behörde oder eine Gasfreiheitsbescheinigung für den geschützten Bereich vorliegt.
- für Festmachearbeiten

b) Tankschiffe:

An Bord von Tankschiffen sind Arbeiten verboten, die die Verwendung von Feuer oder elektrischem Strom erfordern oder bei deren Ausführung Funken entstehen können.

Dies gilt nicht,

- wenn eine Genehmigung der zuständigen Behörde oder eine Gasfreiheitsbescheinigung für das Schiff vorliegt.
- wenn diese Arbeiten in Betriebsräumen außerhalb des Bereichs der Ladung bei geschlossenen die Türen und sonstigen geschlossenen Öffnungen dieser Räume durchgeführt werden und das Schiff nicht beladen, gelöscht oder entgast wird.
- für Festmachearbeiten.
- wenn Schraubendreher und Schraubenschlüssel aus Chrom-Vanadium-Stahl oder hinsichtlich Funkenbildung gleichwertigen Materialien verwendet werden.
- wenn diese Arbeiten nach dem Transport von Gütern durchgeführt werden, für die nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 kein Explosionsschutz erforderlich war.
- wenn diese Arbeiten nach dem Transport von Gütern durchgeführt werden, für die nach Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 17 Explosionsschutz erforderlich war und eine Konzentration von gefährlichen Gasen von nicht mehr als 10% der unteren Explosionsgrenze in den Tanks gemessen wurde.,,

Begründung

3. Das bisherige Verbot geht zu weit und schließt Arbeiten in Situationen aus, die mit keinerlei Gefahr verbunden sind.
4. Die Neustrukturierung von 8.3.5 dient der Klarheit und besseren Lesbarkeit der Vorschrift.
